

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

8 (3.3.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. März

1926

Inhalt.

- I. Gesetz:
über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.
- II. Verordnung des Staatsministeriums:
Die Mädchenrealschulen.
- III. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts:
Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten.
- IV. Bekanntmachungen:
Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten.

- Geographischer Ferientour für Lehrer an Höheren Lehranstalten.
Die Abhaltung eines Fortbildungskurses im Mädcheturnen für Lehrerinnen.
Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule.
Abhaltung von Weiterbildungskursen für Fortbildungsschullehrerinnen.
Einheitskurzschrift.
- V. Personalnachrichten.
VI. Stellenausschreiben.

I. Gesetz

(Vom 28. Januar 1926.)

über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite A/34)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Januar 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der allgemeine Personalabbau wird in sämtlichen Verwaltungen eingestellt. Die vom Reich aufgehobenen Artikel 3 und 15 § 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 39) treten auch für Baden mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

Artikel 2.

§ 1.

Das Beamtengesetz vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte kann in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem planmäßigem Dienstehloommen versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“

2. § 28a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben.“

3. Im § 35 sind:

- im Absatz 3 die Zahl „40“ zu ändern in „50“, ferner
- im Absatz 4 an Stelle von „höchstens“ zu setzen „in keinem Falle mehr als“ und die Worte „aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII“ zu ersetzen durch „aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XIII.“

4. § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliebung über seine Versetzung in den Ruhe-

stand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf."

§ 2.

Die Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) in der Fassung vom 29. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften in Artikel 2, 4, 5, 8 § 2 und 15 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 181) gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

a. Als lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Verordnung sind die nach § 4 des Beamtengesetzes unwiderruflich angestellten planmäßigen Beamten sowie diejenigen widerruflich oder kündbar angestellten planmäßigen Beamten anzusehen, die entweder eine längere als zehnjährige Ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt oder aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

b. Artikel 8 § 2 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.

c. An Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2, Artikel 4 § 1 Absatz 1 und Artikel 5 § 1 Absatz 2) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen ist (Artikel 8 § 2 und Artikel 15 § 2), das Finanzministerium.

2. a. Im Artikel 3 ist statt „ausscheiden“ zu setzen „ausgeschieden sind oder ausscheiden“;

b. im übrigen ist dem Artikel 3 anzufügen:
"Diese Frist läuft nicht, solange der ausgeschiedene Beamte im Staatsdienste vorübergehend wieder verwendet wird."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst.

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins

Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.

(3) Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes auch die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben, dürfen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; sie haben jedoch sofort, nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst auszuscheiden, soweit nicht ihre Übernahme nach Absatz 1 erfolgt."

4. Im Artikel 6 werden die §§ 1 bis 7 gestrichen; Artikel 6 § 8 wird Artikel 6 mit folgender Fassung:

"Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badiischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, entzogene Versorgungsbezüge wieder zuzuerkennen."

5. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Artikel 3 und 4 der Personal-Abbau-Verordnung treten am 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 2 Absatz 2 tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtenrechts, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft."

Artikel 3.

Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 5 Absatz 1 des Beamtengesetzes Beamte in ein Amt von geringerem planmäßigem Dienstlohn versetzt worden sind, bleiben ihre erworbenen Rechte unverändert bestehen.

Artikel 4.

(1) Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, können auf Antrag unter Verzicht auf Ruhegehalt mit Einschluß der Hinterbliebenenbezüge gegen Gewährung von Abfindungssummen aus dem Staatsdienst entlassen werden.

(2) Die Abfindungssumme ist in Höhe eines doppelten Jahresbetrages der von den Beamten zuletzt bezogenen Ruhegehaltsbezüge zu bemessen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 5.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind oder ausscheiden, Zuschüsse zu den Umzugskosten auch über die in Artikel 3 der Personal-Abbau-Verordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten und den Endtermin des Artikels 3 (Artikel 2 § 2 Ziffer 5 dieses Gesetzes) hinaus zu gewähren, sofern es zur Beschaffung von Wohnungen für im Dienste befindliche Beamte oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Es kann diese Ermächtigung für Einzelfälle auf die zuständigen Ministerien übertragen.

Artikel 6.

(1) Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind und laut schriftlicher Eröffnung der Verwaltung als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend im Staatsdienste voll beschäftigt werden, erhalten die Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, welcher sie zuletzt angehört haben. Hierbei gilt § 3 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes sinngemäß. Beginnt oder endigt die Beschäftigung im Lauf eines Kalendermonats, so ist auf die Bezüge der Betrag anzurechnen, der dem Beamten daneben für die Zeit seiner Beschäftigung als Ruhegehalt gezahlt wird.

(2) Scheiden Beamte im einstweiligen Ruhestand aus einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 wieder aus, so ist ihr Ruhegehalt unbeschadet der Vorschrift des § 35 Absatz 3 und 4 des Beamtengesetzes vom 12. August 1908 in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) und dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung inzwischen etwa erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit neu festzusetzen. Beim Übertritt in den endgültigen Ruhestand ist der Ruhegehalt über die Vorschrift des § 35 Absatz 1 des Beamtengesetzes hinaus von diesem höheren Einkommen zu berechnen.

(3) Soweit einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte während einer vorübergehenden Beschäftigung im Staatsdienst nach Absatz 1 ein höheres Dienst-einkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den

Ruhestand erhalten haben, ist dieses Dienst-einkommen bei Anwendung der Vorschrift des § 51 Ziffer 3 des Beamtengesetzes an Stelle des vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst-einkommens zu berücksichtigen.

(4) Absatz 2 und 3 können auch auf Beamte im einstweiligen Ruhestand angewendet werden, die im Dienste des Reiches oder eines Landes eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt haben.

Artikel 7.

(1) Der Witwe und den hinterbliebenen Kindern eines Ruhegehaltsempfängers aus solcher Ehe, die erst nach seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand geschlossen ist, kann Witwen- und Waisengeld in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vom Finanzministerium bewilligt werden. Das gleiche gilt für Witwen von Beamten, die im Dienststrafweg entlassen worden waren.

(2) Im Falle der Scheidung kann der früheren Ehefrau eines Ruhegehaltsempfängers nach dessen Tod eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes vom Finanzministerium bewilligt werden, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten gewährt werden.

(3) Hat sich eine witwengeldberechtigte Witwe wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von 10 Jahren, so kann der Witwe nach seinem Tod eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wieder-verheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsansprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung der Witwenbeihilfe erfolgt durch das Finanzministerium.

(4) Als Höchstgrenze, bis zu der nach § 67 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 des Beamtengesetzes das Witwengeld neben einem Dienst-einkommen oder einem Ruhegehalt aus einer Verwendung im öffentlichen Dienste unverkürzt gewährt wird, tritt an Stelle des im § 67 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Ruhegehalts des Verstorbenen das seiner Berechnung zu Grunde liegende Dienst-einkommen und an Stelle des im § 67 Absatz 3 bezeichneten Hundertsatzes des Ruhegehalts der gleiche Hundertsatz des entsprechenden Dienst-einkommens.

Artikel 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tag in Kraft, Artikel 2 § 1 Ziffer 2 bis 4 und § 2 Ziffer 4 mit Wirkung vom 1. September 1925.

(2) Für Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der badischen Personal-Abbau-Verordnung gekündigt worden ist, bleiben die beim Ausspruch der Kündigung geltenden Kündigungsfristen bestehen.

(3) Für Entlassungen von Angestellten, deren Kündigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen ist, bleibt Artikel 15 § 1 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs wirksam. Die Gewährung von Entschädigungen an Angestellte, deren Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, tariflicher oder anderer Vereinbarungen.

(4) Artikel 2 § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

(5) Artikel 6 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, nicht geleistet werden.

(6) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 31. März 1926 außer Kraft.

(7) Verheirateten weiblichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1925 auf Grund des Artikels 14 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs ausgeschieden sind, sind unter Verlust der Rechte aus Artikel 14 Absatz 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs Abfindungssummen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs zu gewähren, sofern sie bei ihrer letzten Dienststelle einen entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.

Artikel 9.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Personal-Abbau-Verordnung unter Berücksichtigung dieser Änderungen neu zu fassen und bekannt zu geben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Februar 1926.

Das Staatsministerium.

Trunk

II. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 20. Februar 1926.)

Die Mädchenrealschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 53/54.)

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453 ff.) im Namen des badischen Volkes, was folgt.

§ 1.

Die bisherigen „Höheren Mädchenschulen“ führen künftig die Bezeichnung „Mädchenrealschulen“; sie haben einen sechsjährigen Lehrgang.

§ 2.

(1.) Mit den Mädchenrealschulen können Gymnasien und Realgymnasien in der Weise verbunden werden, daß jeweils im Anschluß an den beendeten dritten Jahreskurs besondere Abteilungen angegliedert werden, welche die sechs oberen Jahreskurse einer der genannten Anstaltsgattungen umfassen. Bei der Verbindung einer Oberrealschule mit einer Mädchenrealschule kann die Oberrealschulabteilung an den beendeten dritten oder fünften Jahreskurs der Mädchenrealschule angeschlossen werden und demnach die sechs oder vier oberen Jahreskurse umfassen.

(2.) Die mit einer der genannten Abteilungen verbundenen Anstalten führen die Benennung Mädchenrealschule mit Mädchengymnasium, mit Mädchenrealgymnasium, mit Mädchenoberrealschule.

(3.) Mit einer Mädchenrealschule können mehrere der in Absatz 1 genannten Abteilungen verbunden werden.

§ 3.

Die Klassen der Mädchenrealschulen und die Klassen der damit verbundenen gymnasiellen, realgymnasiellen und Oberrealschul-Abteilungen führen die gleiche Bezeichnung wie die Klassen der entsprechenden Höheren Lehranstalten für Knaben.

§ 4.

Mit einer Mädchenrealschule können die in § 2 genannten Schulgattungen auch in der Weise verbunden werden, daß sie mit der O II abschließen.

§ 5.

Die Lehrpläne werden vom Ministerium des Kultus und Unterrichts aufgestellt.

§ 6.

An die oberste Klasse der Mädchenrealschule können ein- oder zweijährige Fortbildungskurse (Frauenshule) angeschlossen werden, welche den Zweck haben, die in der Mädchenrealschule erworbene Bildung zu befestigen und zu erweitern und die Mädchen in die wichtigsten Gebiete einzuführen, die ihr Beruf als Frau mit sich bringt.

§ 7.

Die Festsetzung der Lehrpläne für die Fortbildungskurse erfolgt im Wege der Vereinbarung mit den Gemeinden nach allgemeinen, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts aufgestellten Richtlinien.

§ 8.

Die Reifeprüfung eines Mädchengymnasiums, eines Mädchenrealgymnasiums und einer Mädchenoberrealschule steht der Reifeprüfung der entsprechenden Lehranstalten für die männliche Jugend gleich und verleiht dieselben Berechtigungen.

§ 9.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des obersten Jahreskurses einer Mädchenrealschule ist dem an einer Oberrealschule oder Realschule für Knaben erworbenen Zeugnis der sechsten Klasse gleichwertig.

§ 10.

Schülerinnen von Mädchenrealschulen, denen keine Oberrealschulabteilungen angegliedert sind, können nach erfolgreichem Besuch des fünften Jahrganges zum Eintritt in die sechste Klasse einer Oberrealschule oder Realschule für Knaben ohne Aufnahmeprüfung zugelassen werden; ihr Verbleiben in der Klasse ist davon abhängig, daß sie deren Kenntnisstand bis zum Ende des ersten Tertials erreichen.

§ 11.

(1.) Die mit Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium erlassene Verordnung vom 29. März 1913, die Höheren Lehranstalten für Mädchen betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 208/210) wird aufgehoben.

(2.) Die landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453 ff.) wird wie folgt geändert:

- a. Anstelle der Bezeichnung „Höhere Mädchenschule“ tritt durchweg die Bezeichnung „Mädchenrealschule“.

b. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Mädchenrealschulen werden die Bestimmungen dieser Verordnung durch eine besondere Verordnung ergänzt.“

c. in § 7 fallen weg: der Absatz 2 und in Absatz 4 die Worte: „— sofern sie nicht schon mit anderen Anstaltsarten (Absatz 2) verbunden sind —“;

d. in § 11 Absatz 3 werden die Worte: „die Fortbildungskurse der Höheren Mädchenschulen (§ 4 letzter Absatz)“ gestrichen.

§ 12.

Vorstehende Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1926/1927 in Kraft. Mit dem Vollzug wird das Ministerium des Kultus und Unterrichts beauftragt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1926.

Das Staatsministerium.

Trunk

III. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 17. Februar 1926.)

Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 55).

Die Bemerkung auf der Rückseite der Anlage A (zu § 15) der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409 und 418) erhält nachstehende Fassung:

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis zu erbringen, daß sie in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine, mindestens drei Stunden in der Woche betragende, zur Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienende Vorlesung besucht haben.

§ 2 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 293) und der Verordnungen vom 20. Mai 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315),

16. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139).

Karlsruhe, den 17. Februar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Schmitt

IV. Bekanntmachungen.

Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Auf vorstehende Verordnung wird hingewiesen. Vorhandene Zeugnisvordrucke können nach entsprechender Änderung des seitherigen Aufdrucks aufgebraucht werden.

Karlsruhe, den 17. Februar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 847

In Vertretung

S. Allg. III^m

Dr. Schmitt

Geographischer Ferienturs für Lehrer an höheren Lehranstalten.

In der Zeit vom 7. bis 9. April d. J. wird in Karlsruhe in den Räumen der Technischen Hochschule ein geographischer Ferienturs für Lehrer an den Höheren Lehranstalten Badens stattfinden mit untenstehender Tagesordnung.

Den Kursteilnehmern wird die Teilnahme an der mensa academica ermöglicht, und ungefähr 50 Teilnehmern kann im Lehrerseminar (Bismarckstraße 10) Unterkunft und Frühstück gegen mäßigen Kostenersatz gewährt werden; die auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Fahrtkosten III. Klasse nebst Schnellzugzuschlag.

Wer sich an dem Kurse zu beteiligen beabsichtigt, wird ersucht, dies bis spätestens 15. März d. J. Herrn Professor Dr. Eichelberger, Karlsruhe, Unterrichtsministerium, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob er im Seminar wohnen und an der Mensa teilnehmen will.

Tagesordnung.

Mittwoch, 7. April:

9 Uhr: Eröffnung.

9¹/₄ „ : Privatdozent Dr. Meh: Geographie und Geschichte.

10¹/₄ Uhr: Geh. Hofrat Prof. Dr. Hettner: Länderkunde und allgemeine Geographie.

11¹/₄ „ : Prof. Dr. Krebs: Wissenschaftliche und künstlerische Geographie (mit anschließender Aussprache).

3¹/₂ „ : Prof. Dr. Luchermann: Die geographische Lage der Rheinlande.

4¹/₂ „ : Prof. Dr. Bessler: Fortschritte der Klimatologie. Anschließend Besichtigung der Landeswetterwarte.

Donnerstag, 8. April:

8¹/₂ Uhr: Prof. Karl: Geographieunterricht und Arbeitsschule.

9¹/₂ „ : L. A. Dr. Schneider: Geographieunterricht in Sexta.

10¹/₂ „ : Prof. Dr. Pfeiffer: Die Behandlung des geographischen Unterrichtsstoffes auf Unter-, Mittel- und Oberstufe (mit anschließender Aussprache).

3¹/₂-5¹/₂ „ : Besichtigung des Landesmuseums.

6 „ : Prof. Dr. Schwarzweber: Eine Geographiestunde in OI (Tirol) mit Lichtbildern.

Freitag, 9. April:

8¹/₂ Uhr: Prof. Dr. Eichelberger: Geographische Lehrmittel.

9¹/₂ „ : Oberregierungsrat Walter: Die Bedeutung der topographischen Karte im Unterricht (mit Lichtbildern).

10¹/₂ „ : Baurat Dr. ing. Walter: Die badische topographische Karte. — Im Anschluß daran Besichtigung des Topographischen Büros.

Nachmittags: 2³⁰ Uhr: Abfahrt nach Untergrombach, Wanderung über den Michelberg nach Bruchsal.

Führung: Prof. Dr. Göhringer, Prof. Dr. Leininger und Privatdozent Dr. Meh.

Bei ungünstiger Witterung ist statt der Wanderung eine Besichtigung von Werken der Karlsruher Industrie vorgesehen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3606

In Vertretung

S. Allg. IIIⁿ.

Dr. Schmitt.

Die Abhaltung eines Fortbildungskurses im Mädhenturnen für Lehrerinnen.

Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom 19. April bis einschließlich 1. Mai d. J. an der Landesturnanstalt in Karlsruhe einen Fortbildungskurs im Mädhenturnen für Lehrerinnen aller Schulgattungen abhalten zu lassen. Bei der Zulassung werden in erster Linie solche Lehrerinnen berücksichtigt werden, die entweder die Fachturnlehrerinnenprüfung abgelegt haben oder schon mehrere Jahre Turnunterricht erteilen.

Die Anmeldungen, die auf dem geordneten Dienstweg bis spätestens 20. März d. J. vorzulegen sind, haben zu enthalten: den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststellung und den Dienstort sowie eine Angabe darüber, wieviele Jahre die Bewerberin schon Turnunterricht erteilt.

Die zugelassenen Teilnehmerinnen erhalten Vergütung der Hin- und Rückfahrt III. Klasse (bei Entfernung von 100 km an mit Schnellzugszuschlag). Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3306.
S. III
B. Gen. V*

Kemmelé

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in der Volksschule.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts:

Baden:

Den Dekan Karl Wagner in Speffart für die Volksschulen der Pfarrei Moosbrunn-Freiolsheim;

den Pfarrer Anton Heimburger in Neusäß für die Volksschulen der Pfarreien Bühl, Bühlertal, Herrenwies, Kappelwindel, Lauf, Oberbühlertal und Ottersweier;

den Pfarrer August Matt in Sasbachwalden für die Volksschulen der Pfarrei Neusäß;

Bruchsal:

Den Dekan Viktor Barth in Walldorf für die Volksschulen der Pfarrei Wiesloch;

den Pfarrer Josef Braunstein in Zentern für die Volksschulen der Pfarreien Langenbrücken, Malsch, Malschenberg, Nauenberg, Rot und St. Leon;

den Pfarrer Emil Müller in Rot für die Volksschulen der Pfarreien Kronau, Mingolsheim, Odenheim, Ostringen, Rettigheim, Stettfeld und Weiher.

Emmendingen:

Den Pfarrer Anton Volk in Seelbach für die Volksschulen der Pfarreien Schuttern, Schuttertal und Schweighausen;

den Pfarrer Otto Iseler in Oberschoppsheim für die Volksschulen der Pfarreien Ichenheim und Ottenheim.

Freiburg:

Den Pfarrer Emil Guckert in Wasenweiler für die Volksschulen der Pfarreien Bollschweil, Rorsingen, Pfaffenweiler, St. Trudpert, St. Ulrich, Sölden und Wittnau;

den Pfarrer Karl Pfaff in Wittnau für die Volksschulen der Pfarreien Breisach, Gottenheim, Gündlingen, Merdingen, Munzingen, Umkirch und Waltershofen;

den Dekan Albert Kopf in St. Georgen i. Br. für die Volksschulen der Pfarrei Wasenweiler;

den Pfarrer Karl Schweizer in Bernau für die Volksschulen der Pfarrei Mzenschwand;

den Pfarrer Anton Döltner in Hierbach für die Volksschulen der Pfarrei St. Blasien.

Heidelberg:

Den Stadtpfarrer Franz Roser in Mosbach für die Volksschulen der Pfarrei Eberbach;

den Pfarrer Josef Braunstein in Zentern für die Volksschulen der Pfarrei Eichtersheim;

den Pfarrer Peter Eberhard in Schriesheim für die Volksschulen der Pfarreien Dossenheim, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hohensachsen, Ivesheim, Ladenburg, Leutershausen, Neckarhausen, Schönau b. H., Seckenheim, Wallstadt und Weinheim;

den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach b. H. für die Volksschulen der Pfarrei Schriesheim.

Karlsruhe:

Den Pfarrer Josef Schmitt in Stupferich für die Volksschulen der Pfarreien Busenbach, Reichenbach mit Egenrot, Schielberg, Schöllbronn und Speffart;

den Pfarrer Ernst Frion in Ettlingenweier für die Volksschulen der Pfarrei Stupferich;

den Dekan Karl Wagner in Speffart für die Volksschulen der Pfarrei Völkersbach;

den Stadtpfarrer Dr. Josef Eible in Pforzheim für die Volksschulen der Pfarrei Neuhausen;

den Pfarrer Lorenz Gehrig in Neuhausen für die Volksschulen der Pfarreien Bilsingen, Erfingen, Mühlhausen, Schellbronn und Tiefenbronn.

Konstanz:

Den Stadtpfarrer Otto Kern in Stockach für die Volksschulen der Pfarrei Güttingen.

Lörrach:

Den Pfarrer Anton Röltner in Hierbach für die Volksschulen der Pfarrei Bernau;

den Stadtpfarrer Albert Götz in Schoppsheim für die Volksschulen der Pfarreien Brombach, Schönau i. W., Todtnauberg, Wieden und Zell i. W.

Mosbach:

Den Pfarrer Hermann Steiert in Eberbach für die Volksschulen der Pfarreien Fahrenbach, Hahmersheim, Heinsheim, Oberschefflenz, Rittersbach, Stein a. R., Sulzbach und Waldmühlbach.

Offenburg:

Den Pfarrer Anton Volk in Seelbach für die Volksschulen der Pfarreien Diersburg, Hofweier und Schutterwald;

den Pfarrer Otto Ffele in Oberschoppsheim für die Volksschulen der Pfarreien Elgersweier, Marten, Müllen, Waltersweier und Zunsweier;

den Pfarrer Franz Karl Dischinger in Appenweier für die Volksschulen der Pfarreien Lautenbach, Obertirch, Peterstal und Oppenau;

den Pfarrer Lorenz Dechsler in Ebersweier für die Volksschulen der Pfarrei Appenweier.

Stockach:

Den Stadtpfarrer Hermann Josef Vohr in Mefkirch für die Volksschulen der Pfarrei Boll;

den Stadtpfarrer Otto Kern in Stockach für die Volksschulen der Pfarreien Hindelwangen, Liptingen, Raithaslach, Stahringen, Wahlwies und Bizenhausen;

den Pfarrer Otto Lauber in Liptingen für die Volksschulen der Pfarreien Gallmansweil, Heudorf, Mahlsbüren, Mainwangen, Mühlingen, Rorgenwies und Schwandorf.

Waldshut:

Den Pfarrer Karl Schweizer in Bernau für die Volksschulen der Pfarreien Schlageten, Unteribach und Urberg;

den Pfarrer Anton Röltner in Hierbach für die Volksschulen der Pfarreien Görwihl und Herrischried;

den Pfarrer Mathias Stiefel in Niederwihl für die Volksschulen der Pfarrei Hierbach.

Im Bezirke des Stadtschulamts

Pforzheim:

Den Stadtpfarrer Dr. Josef Eible in Pforzheim für die Volksschulen der Pfarrei Pforzheim.

Karlsruhe, den 22. Februar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 6665

In Vertretung

B. Gen. XII

Dr. Schmitt

Abhaltung von Weiterbildungskursen für Fortbildungsschullehrerinnen.

In der Zeit vom 6. bis 17. April ds. Js. findet in Radolfzell ein Weiterbildungskurs für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Zugelassen können nur solche Lehrerinnen werden, die an ländlichen Fortbildungsschulen tätig sind und den Kurs im Vorjahre nicht mitgemacht haben.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 10. März auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Den Zugelassenen geht rechtzeitig Nachricht zu. Sie erhalten Kost und Wohnung in der Anstalt. Der hierfür zu bezahlende Betrag wird vom Ministerium unmittelbar an die Anstalt entrichtet; ebenso werden Kursgebühr und Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse, für größere Entfernungen mit Schnellzugszuschlag) vom Ministerium getragen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 8503

In Vertretung

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt

Einheitskurzschrift.

An die Leiter sämtlicher Schulen mit Unterricht in Einheitskurzschrift.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. April 1925 (Amtsblatt Seite 64) ersuche ich, bis 1. April d. Js. einen Bericht der Lehrer der Einheitskurzschrift über die in diesem Fache während des

laufenden Schuljahres gemachten Erfahrungen hierher vorzulegen.

Dabei ist insbesondere zu berichten über:

1. Teilnehmerzahl
 - a. bei Beginn,
 - b. bei Schluß des Lehrganges,
2. Dauer des Lehrganges (Zahl der Unterrichtsstunden),
3. Erzielte Fertigkeit
 - a. im Schreiben,
 - b. im Lesen
 (nach Silbenzahl in der Minute und Verhältniszahl im Vergleich mit der Gesamtteilnehmerschaft).

Karlsruhe, den 2. März 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. 3601 In Vertretung
 S. Allg. XVIII^a Dr. Schmitt

V. Personalmeldungen.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern die Schulkandidaten: Karl Baumgartner in Karlsruhe — Konrad Fritsch in Nischen — Heinrich Hilberer in Stein a. R. — Emil Weisenburger in Hürllingen.

Befördert in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Franz Gaier in Schuttern nach Waldshut — Karl Mayer in Oberbränd nach Rickenbach — Friedrich Kappel in Langenschiltach nach Bretten.

Befördert:

Oberlehrer Georg Klumpp in Hardheim als Hauptlehrer nach Durlach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Oberaufseher Gustav Wächter an der Kunsthalle Karlsruhe und Hauptlehrer Wilhelm Kormann in Katzenmoos, letzterer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen:

Volksschulkandidat Franz Krajewski, zuletzt Unterlehrer in Werbach.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Margarete Reinhard, zuletzt in Heidelberg, am 5. Februar 1926 — Hauptlehrer a. D. Philipp Weber, zuletzt in Neckarzimmern, am 10. Februar 1926.

VI. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstellen in Hardheim — Hauptlehrerstellen in: Erzingen (wiederholt) — Hochemmingen — Oberbränd — Schuttern.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Knielingen — Langenschiltach.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Blumegg (Amtsblatt Seite 18).

An Fortbildungsschulen:

1. An allgemeinen Knabenfortbildungsschulen:

Hauptlehrerstellen in: Buchen — Deggenhausen-Wittenhofen — Furtwangen — Hardheim — Haslach i. R. — Kehl — Lipzingen — Salem — Steinbach, Amt Bühl — Stühlingen — Wilhelmsfeld.

2. An Knabenfortbildungsschulen mit allgemeinem und gewerblichem Fortbildungsunterricht:

Hauptlehrerstelle in Dehningen.

3. An Mädchenfortbildungsschulen:

Hauptlehrerinnenstellen in: Erzingen — Friedrichsfeld — Grünsfeld — Fettingen — Krozingen — Kuppenheim — Langensteinbach — Muggensturm — Murg — Oberhausen, Amt Bruchsal — Ortenberg — Ottenhöfen — Rheinfelden — St. Georgen, Amt Billingen — Unterlauringen.

Die Bewerbungen sind innerhalb 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen. Das Besetzungsverfahren ist so zu beschleunigen, daß die Stellen tunlichst noch auf Schuljahrsbeginn besetzt werden können.